

Verband Deutscher Sporttaucher e.V.
Berliner Str. 312, 63067 Offenbach
Tel. 069-981902-62



Kurzfassung der Versicherungen
in einem VDST Verein



VDST TAUCHSPORT- VERSICHERUNG

Die beste Tauchsport-Versicherung,
die wir je hatten!

www.vdst.de



Der VDST-Verein und seine Mitglieder!

VDST-Vereine und ihre Mitglieder genießen den umfassenden Versicherungsschutz über den VDST, den jeweiligen Landessportbund und die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG).

Ab welchem Zeitpunkt sind Mitglieder in einem VDST-Verein versichert? **NUR AKTIVE MITGLIEDER!**

Die Versicherung beginnt mit dem Eintritt in den VDST-Verein.

Kinder von 0-6 Jahre haben schon den Schutz der Auslandsreisekrankenversicherung

Ab dem 6. Lebensjahr sind sie auch beim Schnorcheln versichert und ab dem 8. Lebensjahr in vollem Umfang auch mit DTG wie ein Erwachsener.

Kinder bis zum 14. Lebensjahr sind im VDST beitragsfrei!

Welche Leistungen beinhalten die Versicherungen?

HDI GERLING

Sportversicherungsvertrag

• Tauchunfall, -haftpflicht- und -rechtsschutz-Versicherung

Haftpflicht und Rechtsschutz nur, wenn für dieses Risiko kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

• Umfang der Unfallversicherung

Bei der Ausübung des Tauchsports. Tauchgang beginnt und endet mit dem Anlegen bzw. Ablegen der Tauchrüstung oder dem betreten des Bootes und endet mit dem Verlassen des Gewässers bzw. des Bootes. Darüber hinaus ist der direkte Weg zwischen Tauchbasis und Tauchplatz sowie der direkte Weg zurück, inkl. des Einstiegs in das Transportmittel, mitversichert und die Pausen zwischen den Tauchgängen eines Tages.. Herzinfarkt oder Schlaganfall unter Wasser sind kein Tauchunfall.

• Ausschlüsse

: Alleine Tauchen

• Einschränkung:

Apnoe-Tauchen - nur versichert wenn nach VDST Richtlinien getaucht wird.
Technisches Tauchen - nur versichert wenn ein Brevet vom VDST oder anerkannter Verbände vorhanden ist.

• Zusätzlich versichert sind:

Umweltschutz und Unterwasserarchäologie - ehrenamtlich
TL Assi – ehrenamtlich

Europa

Auslandsreisekrankenversicherung mit Hotline +49 69 800 88 616

- max Reisedauer 56 Tage (kann ab 57. Tag verlängert werden)
- akut med. Versorgung
- med. notwendiger Rücktransport
- Kostenübernahmeerklärung bei Krankenhausaufenthalt und Druckkammer
- Druckkammerbehandlung Ausland 100%
- **Hotline - MD Medicus**
- 25 VDST-Taucherärzte nach GTÜM
- 24 Stunden Bereitschaft (2 Ärzte)
- Konferenzschaltung
- Dolmetscher
- Dauerhafte Betreuung

Länger als 56 Tage auf Reisen was dann

Für jeden einzelnen Tag, den Sie länger im Ausland bleiben, können Sie Tag genau Ihren Versicherungsschutz ab dem 57. Tag individuell verlängern:

bei einer Reisedauer von Tage	für Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
57 bis 90		7,50 €
57 bis 180	1,40 €	Nicht versicherbar *
57 bis 365	1,70 €	Nicht versicherbar *

- (maximal für eine Gesamtreisedauer von 1 Jahr bzw. 90 Tagen).

Abrechnung von Auslandsrechnungen:

EUROPA Krankenversicherung AG
Abteilung Sonderverträge
Piusstr. 137, 50931 Köln
Vertragsnummer GR 08300

Versicherungsleistungen

HDI Gerling-Sportunfallversicherung

Versicherte bis zum 70. Lebensjahr, die eine empfohlene Tauchtauglichkeitsuntersuchung (TTU) vornehmen lassen, erhalten erhöhte Leistungen im Invaliditätsfall- und im Bereich von Heilkostensersatz (siehe Tabelle). Mitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben müssen bei einem Unfall immer die Tauchtauglichkeit nachweisen.

Versicherte	Tod Euro	Invalidität Euro	Heilkosten* Euro	Bergung Euro
bis zum v. 16. Lebensjahr	5.000	Ohne TTU 30.000 - 45.000 Mit TTU 40.000 – 60.000	Ohne TTU 15.000 Mit TTU 30.000	15.000
vom v. 16. bis zum v. 67. Lebensjahr (nicht verheiratet)	7.500	Ohne TTU 30.000 - 45.000 Mit TTU 40.000 – 60.000	Ohne TTU 15.000 Mit TTU 30.000	15.000
vom v. 16. bis zum v. 67. Lebensjahr (verheiratet**)	10.000	Ohne TTU 30.000 - 45.000 Mit TTU 40.000 – 60.000	Ohne TTU 15.000 Mit TTU 30.000	15.000
vom v. 16. bis zum v. 67. Lebensjahr (mit bis zu 2 unterhaltsberechtigten Kindern)	13.000	Ohne TTU 30.000 - 45.000 Mit TTU 40.000 – 60.000	Ohne TTU 15.000 Mit TTU 30.000	15.000
vom v. 16. bis zum v. 67. Lebensjahr (mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern)	15.000	Ohne TTU 30.000 - 45.000 Mit TTU 40.000 – 60.000	Ohne TTU 15.000 Mit TTU 30.000	15.000
vom v. 67. Lebensjahr an (nicht verheiratet)	2.000	20.000 – 30.000	Ohne TTU 15.000 Mit TTU 30.000	15.000
vom 67. Lebensjahr an (verheiratet**)	4.000	20.000 – 30.000	Ohne TTU 15.000 Mit TTU 30.000	15.000
vom v. 67. Lebensjahr an (mit bis zu 2 unterhaltsberechtigten Kindern)	5.000	20.000 – 30.000	Ohne TTU 15.000 Mit TTU 30.000	15.000
vom v. 67. Lebensjahr an (mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern)	5.000	20.000 – 30.000	Ohne TTU 15.000 Mit TTU 30.000	15.000

** eheähnliche Gemeinschaften sind gleichgestellt

Ambulante und stationäre Deko- Behandlungskosten im Inland werden zu 100% übernommen, wenn dies nicht in Ihrem Krankenversicherungsvertrag mitversichert ist, Im Ausland werden immer 100% übernommen.

Arm - bis oberhalb des Ellenbogengelenks - unterhalb des Ellenbogengelenks	70 % 65 % 60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5%

Versicherungsleistung mit gültiger Tauchtauglichkeitsuntersuchung			Versicherung ohne gültige Tauchtauglichkeitsuntersuchung		
Invaliditätsgrad in %	Leistungen in %	Entschädigung in €	Invaliditätsgrad in %	Leistungen in %	Entschädigung in €
90	150	60.000	90	150	45.000
85	120	48.000	85	120	36.000
80	110	44.000	80	110	33.000
75	100	40.000	75	100	30.000
70	90	36.000	70	90	27.000
65	80	32.000	65	80	24.000
60	70	28.000	60	70	21.000
55	60	24.000	55	60	18.000
50	50	20.000	50	50	15.000
45	45	18.000	45	45	13.500
40	40	16.000	40	40	12.000
35	35	14.000	35	35	10.500
30	30	12.000	30	30	9.000
25	25	10.000	25	25	7.500
20	20	8.000	20	20	6.000
15	15	6.000	15	15	4.500
10	10	4.000	10	10	3.000
5	5	2.000	5	5	1.500
1	1	400	1	1	300

Tauchlehrer

Tätigkeiten der VDST-Mitglieder, die sie als (Tauchlehrer-) Assistent auf einer Tauchbasis wahrnehmen, sind im vertragsgemäßen Rahmen mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird, das heißt, das Mitglied erhält für diese Tätigkeit von der Tauchbasis nur eine Aufwandsentschädigung (wie freie An- und Abreise, Verpflegung und Unterkunft, Taschengeld), also kein Gehalt oder Honorar. Darüber hinaus darf der Aufenthalt nicht länger als sechs Wochen betragen.

Was ist nach einem Unfall zu tun ?

- a. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, muss die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und den Versicherer unterrichten.
- b. Die vom Versicherer übersandte Unfallschadenanzeige muss der Versicherte wahrheitsgemäß ausfüllen und dem Versicherer unverzüglich zurücksenden; vom Versicherer darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- c. Werden Ärzte vom Versicherer beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherer.
- d. Die Ärzte, die die versicherte Person — auch aus anderen Anlässen — behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Was sind Heilkosten ?

Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Versicherten begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.
Ausgeschlossen vom Heilkostenersatz sind

- Selbstbeteiligungen sowie Beitragsrückvergütungen bei Krankenversicherungen, Rezeptgebühren, Verlust und Abhandenkommen von Prothesen (auch Zahnprothesen),
- die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

HDI Gerling-Haftpflichtversicherung

Persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung des Tauchsports, um begründete Ansprüche zu befriedigen und unbegründete Ansprüche abzuwehren.

Ausschlüsse

Ansprüche aus Sachschäden an der Tauchausrüstung.
Jeder Tauchsportler sollte über eine Privat-Haftpflichtversicherung verfügen, um derartige Schäden versichert zu wissen.

Schäden an gemieteten, geleasten oder geliehenen Sachen und Verlust von Gegenständen.

Diese Schäden sind auch nicht im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung versichert und auch nicht versicherbar.

Ausbildung im Bundesverband

HDI Gerling-Rechtsschutzversicherung

Schadenersatz - Rechtsschutz

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten

Straf – Rechtsschutz

Für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens

Ausschluss: verkehrsrechtliche Vergehen

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit

Ausschluss: verkehrsrechtliche Vergehen

Ausschluss

Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

– als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von KFZ aller Art

– gewerbliche Nebenbetriebe der Versicherten

– gegen die VDST Service GmbH, den VDST und mitversicherte Personen

Formulare und Versicherungsverträge sind auf der VDST Homepage hinterlegt

3. Pauschale Versicherung für Nichtmitglieder

Die Pauschale Tauchkursversicherung ist für die Versicherung von Nichtvereinsmitgliedern die an Tauchkursen, Schnuppertauchen und Probetraining des Vereins teilnehmen.

Diese Personen sind über HDI Gerling versichert mit der:

- Sportunfallversicherung
- Sporthaftpflichtversicherung
- **Keine** Auslandsreisekrankenversicherung

V DST Tauchsport Service GmbH
Berliner Str. 312, 63067 Offenbach, Telefon 069-981902-5 - Fax 069-98190299
Internet: <http://www.vdst.de> Email: vdstgmbh@vdst.de



Versicherung für Nichtmitglieder

Verein: **V DST-Vereinsnummer**
Adresse:

Bei Abschluss der Tauchkursversicherung durch den Verein sind automatisch alle Nichtvereinsmitglieder unfall- und haftpflichtversichert, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen an Tauchkursen, Schnuppertauchveranstaltungen und Probetraining teilnehmen. Eine einzelne namentliche Meldung ist nicht mehr erforderlich. Der Versicherungsschutz gilt vom Eingang der Prämienzahlung bei der V DST Service GmbH an für ein Jahr. Die Versicherungsprämie hängt von der Vereinsgröße ab.

Bitte kreuzen Sie die für Sie in Betracht kommende Variante an.

Vereinsgröße	Prämie
Bis 100 Vereinsmitglieder	50 EURO
Bis 200 Vereinsmitglieder	70 EURO
Bis 300 Vereinsmitglieder	90 EURO
Bis 400 Vereinsmitglieder	110 EURO
Bis 500 Vereinsmitglieder	130 EURO
Über 500 Vereinsmitglieder	150 EURO

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die V DST Tauchsport Service GmbH, Berliner Str. 312, 63067 Offenbach, widerruflich zu Lasten des nachfolgenden Kontos, den oben markierten Betrag (zutreffendes bitte unterstreichen!) für die Pauschalversicherung Schnuppertauchen und Tauchkurs, mittels Lastschrift einzuziehen.

Kontoinhaber Vereinsnummer

Bank/Sparkasse- Deutschland

Konto-Nr.

BLZ

Die Einzugsermächtigung wird für die Dauer von 12 Monaten erteilt. Sie verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der V DST Tauchsport-Service GmbH gekündigt wird.

Ort, Datum Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Der Versicherungsschutz gilt für 12 Monate. Wird die oben genannte Einzugsermächtigung erteilt, so verlängert sich die Versicherung automatisch jedes Jahr um weitere 12 Monate sofern nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.



Versicherungen der Landessportbünde

Über die Landessportbünde sind versichert:

- > Trainingszeiten
- > Vereinsveranstaltungen
- > Vereins- und Landesmeisterschaften
- > Haftpflicht der Ausbilder (JL/ÜL/TL)

Unfall Training/Vereins- und Landesmeisterschaften/Vereinsveranstaltungen Zuständigkeit

Vereinsmitglied

Unfallversicherung der Landessportbünde

Tauchunfall - VDST

Leistungen aus der Unfallversicherung (Invalidität/Todesfall) – LSB und VDST

Ausbilder und Helfer

VBG Verwaltungsberufsgenossenschaft

Leistungen aus der Unfallversicherung (Invalidität/Todesfall) – LSB und VDST

Da die einzelnen Landessportbünde eigene Versicherungen haben wird empfohlen sich über die Versicherungsbedingungen des zuständigen Landesverbandes zu informieren.

Personen die am Schnuppertraining teilnehmen um eventuell Vereinsmitglied zu werden sind nicht in allen Versicherungen der Landessportbünde versichert.

Druckkammerbehandlungen sind generell in den Versicherungen der Landessportbünde ausgeschlossen.

**Alle Unfallmeldungen sind getrennt voneinander
bei der zuständigen Stelle einzureichen!!!**

Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Unfallversicherung soll mit allen geeigneten Mitteln

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren verhüten, nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherstellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen entschädigen.

Nicht versichert werden in der gesetzlichen Unfallversicherung Schäden, die der ehrenamtlich Tätige anderen Personen an ihrem Eigentum zufügt. Auch Sachschäden, die der Versicherte selbst erleidet werden von der Unfallversicherung in der Regel nicht ersetzt.

Eine Ausnahme gilt insoweit nur für Nothelfer und für ehrenamtliche Helfer in Rettungsorganisationen.
> Nothelfer sind Personen, die spontan bei Unglücksfällen oder Not Hilfe leisten (z.B. durch Rettung eines Ertrinkenden)

Seit 1. Januar 2005

Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden (§2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII)

Personen, die sich in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich engagieren, sind nunmehr versichert, unabhängig davon, ob dies direkt für die Kommune geschieht oder mittelbar als Vereinsmitglied. Das ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass viele Städte und Gemeinden verstärkt auf Bürgerbeteiligung zur Sicherung ihrer kommunalen Infrastruktur setzen. Damit ist die Vereinsmitgliedschaft, die in der Vergangenheit den Versicherungsschutz regelmäßig hat scheitern lassen, nunmehr unschädlich für das Bestehen des Unfallversicherungsschutzes.

Im Auftrag der Gemeinden werden die Engagierten tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein eigenes Projekt der Gemeinde handelt.

Z.B. ehrenamtlich Engagierte, die Aufrufen ihrer Stadt folgen und sich an Aufräumaktionen zur Müllbeseitigung oder ähnlichem (See säubern, Veranstaltung von Ferienspielen der Kommune), sind gesetzlich unfallversichert.

Handelt es sich dagegen um ein Projekt der Engagierten, so kann die Gemeinde auch hierfür Unfallversicherungsschutz verschaffen. **Für die erforderliche Zustimmung ist gesetzlich vorgesehen, dass sie regelmäßig im Vorfeld durch ausdrückliche Einwilligung erfolgt.**

> z.B. Städtische Freibäder werden in die Hand von Fördervereinen gegeben.

Wichtig!

Tätigkeiten in Vereinen sind in der Regel nicht versichert. Für die „Arbeitsleistungen“, die auf mitgliedschaftlicher Verpflichtung zu einem Verein beruhen, ist der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht gegeben. Dazu gehören insbesondere alle Tätigkeiten, die ein Verein von seinen Mitgliedern erwarten kann und die von ihnen der Erwartung entsprechend verrichtet werden. **Solche Tätigkeiten sind aber versichert, wenn sie nicht Bestandteil des Arbeitsdienstes sind, länger als 2 Stunden oder regelmäßig sind.** (Nachweis siehe Aushang Protokollnotiz)

Freiwillige Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII)

Gemeinnützige Vereine und Organisationen, z.B. Sportvereine, für ihre gewählten Ehrenamtsträger auf freiwilliger Basis Unfallversicherungsschutz vertraglich begründen. Für diese freiwillige Versicherung muss ein Antrag beim zuständigen Versicherungsträger gestellt werden. Menschen, die sich ehrenamtlich in ihren Vereinen engagieren, haben dadurch Anspruch auf den Schutz der Solidargemeinschaft. Gewählte Ehrenamtsträger sind etwa der Vorstand eines Vereins, der Kassenwart oder auch der Sportwart (Gerätewart, sofern er als gewähltes Mitglied im Vorstand ist.)

Organisationen und ehrenamtlich Tätige können sich direkt auf der Webseite der VBG (www.vbg.de) oder über die **Landessportbünde** zur Unfallversicherung anmelden. Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten in gemeinnützigen Organisationen sowie im Bereich der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen beträgt **2,73 Euro** je Ehrenamtsträger und Jahr. Versicherte der VBG profitieren davon, dass die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nicht an vertraglich vereinbarte Höchstleistungsgrenzen gebunden sind. Einige Landessportbünde haben schon eine pauschale Ehrenamtsversicherung für ihre Vereine abgeschlossen.

Bei der Anmeldung werden die Ämter versichert. Das heißt: Findet ein Wechsel des gewählten Ehrenamtsträgers statt ist automatisch der neue Amtsinhaber versichert.

Bekleidet eine Person mehrere dieser Ämter in einem Verein (Verband) ist nur eine Nennung nötig.



GUVV Gemeindeunfallversicherungsverband

- Ferienspiele der Gemeinde
- Gewässerreinigung für die Gemeinde

LUK Landesunfallkasse

- Versicherung der Nothelfer - auch im Ausland
- Nothelfer sind Personen, die spontan bei Unglücksfällen oder Not – Hilfe leisten (z.B. durch Rettung eines Ertrinkenden)
- Sachschäden werden auch ersetzt

Wer ist wie im Verein versichert:

Personengruppe	Gesetzliche Unfallversicherung VBG	Sportversicherung LSB
JL/Trainer/TL/ jährl. < 2100 €	versichert Beiträge LSB	versichert
JL/Trainer/TL/ jährl. > 2100 €	versichert Beiträge Verein	versichert
Honorartrainer	nicht versichert freiwillige Versicherung möglich	versicherungsfrei
Lizenzspieler	versichert Beiträge LSB	versichert
Sportler Schiedsrichter	nicht versichert freiwillige Versicherung möglich	versichert
Vorstand und Stellvertreter (gewählte Ämter)	nicht versichert freiwillige Versicherung möglich	versichert
Gerätewart beauftragt	versichert Beiträge LSB	versichert
Gerätewart Wahlamt	nicht versichert freiwillige Versicherung möglich	versichert
ehrenamtl. Mitarbeiter Geschäftsstelle	versichert Beiträge LSB	versichert
hauptamtl. Mitarbeiter Geschäftsstelle	versichert Beiträge Verein	versichert
Mitglieder	nur bei Beauftragung und Arbeiten die über das normale Maß hinausgehen. Arbeitsleistungen die ein Mitglied laut Satzung/Beschluss ausführen muss sind nicht versichert.	versichert

Aushang / Protokollnotiz

Für die unten aufgeführten Tätigkeiten, die nicht nur geringfügig sind, sondern regelmäßig oder einmalig, mehr als 2 Stunden geleistet werden.

Tätigkeitsbeschreibung

die nicht durch die Satzung/Beschluss vorgeschrieben sind und nicht von jedem Mitglied zu erwarten sind, sondern über das übliche Maß hinausgehen und nicht bei der Abgeltung von Pflichtarbeitsstunden berücksichtigt werden,

melden sich folgende Personen:

Name Unterschrift

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg

Tel. 040 - 5146-0, Fax 040 - 5146-2146

www.vbg.de

Ergänzung:

Tauchlehrer und die 6 Wochen Tätigkeit

Tätigkeiten der VDST-Mitglieder, die sie als (Tauchlehrer-) Assistent auf einer Tauchbasis wahrnehmen, sind im vertragsgemäßen Rahmen mitversichert. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird, das heißt, das Mitglied erhält für diese Tätigkeit von der Tauchbasis nur eine Aufwandsentschädigung (wie freie An- und Abreise, Verpflegung und Unterkunft, Taschengeld), also kein Gehalt oder Honorar. Darüber hinaus darf der Aufenthalt nicht länger als sechs Wochen betragen.

Es ist möglich mehrmals im Jahr auf einer Basis zu helfen. Die 6 Wochen sind pro Aufenthalt.

Versicherungsschutz bei Privaten Tauchgängen

Auch bei privaten, also nicht durch den Verein organisierten Tauchgängen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung.